

Medieninformation

8/2018

Thüringer Oberverwaltungsgericht

Die Pressesprecherin
Katharina Hoffmann

Durchwahl:
Telefon 03643 206-001
Telefax 03643 206-100

presseovg
@thfj.thueringen.de

Weimar
19. Juni 2018

OVG Präsident weist unsachliche Kritik zurück

Der Präsident des Thüringer Oberverwaltungsgerichts Dr. Klaus Hinkel nimmt zur öffentlichen Kritik an versammlungsrechtlichen Entscheidungen Thüringer Verwaltungsgerichte Stellung und weist die persönlichen Angriffe auf die Richterinnen und Richter zurück:

„Kritik ist für eine lebendige Demokratie und einen funktionierenden Rechtsstaat existenziell, das gilt auch für kritische Stellungnahmen zu gerichtlichen Entscheidungen. Kritik muss jedoch entschieden widersprochen werden, wenn sie in der Sache unberechtigt und in der Form nicht akzeptabel ist, so wie zuletzt die öffentliche Schelte wegen versammlungsrechtlicher Beschlüsse Thüringer Verwaltungsgerichte.

Der Ablauf ist meist ähnlich: Parteien oder Personen aus dem rechtsradikalen Milieu melden eine Versammlung an, die Versammlungsbehörden verbieten die rechtsextremistische Veranstaltung und reichen damit die Entscheidung wie eine „heiße Kartoffel“ an die Verwaltungsgerichte weiter, die im gerichtlichen Eilverfahren binnen weniger Tage - oft binnen weniger Stunden - zu entscheiden haben, ob das Versammlungsverbot bzw. die versammlungsrechtliche Auflage rechtmäßig ist oder nicht. Wenn die Gerichte dann zu dem Ergebnis kommen, dass Verbote oder Auflagen nicht den versammlungs- oder verfassungsrechtlichen Vorgaben entsprechen, wird das in der Öffentlichkeit oftmals so wahrgenommen, als mangle es den beteiligten Richterinnen und Richtern an der notwendigen Sensibilität und dem erforderlichen Bewusstsein, dem Rechtsextremismus entgentreten zu müssen.

Selbstverständlich müssen die Verwaltungsgerichte Kritik aushalten. Kritik als solche verletzt die richterliche Unabhängigkeit nicht. Erfolgt sie sachlich und fundiert, kann Kritik zur weiteren Entwicklung der Rechtsprechung in einem positiven Sinne beitragen. Anders ist es jedoch dann, wenn die Kritik grob unsachlich ist, etwa indem sie den an versammlungsrechtlichen Entscheidungen beteiligten Richterinnen und Richtern eine geistige Nähe zum rechtsextremen Gedankengut unterstellt.

Häufig ist dann festzustellen, dass der Vorwurf einer Fehlentscheidung erhoben wird, ohne sich mit der vom Gericht etwa für die Einschränkung einer versammlungsrechtlichen Auflage gegebenen Begründung auseinander zu setzen. Enttäuschung oder Verärgerung kann aber weder Rechtfertigung noch Entschuldigung sein, die Dritte Gewalt und ihre Repräsentanten per-

Thüringer
Oberverwaltungsgericht
Jenaer Straße 2 a
99425 Weimar

www.thovg.thueringen.de

sönlich verletzend anzugreifen. Letztlich schädigt maß- und haltlose Richterschelte den Rechtsstaat und spielt seinen Gegnern in die Hände. Wer Entscheidungen der Verwaltungsgerichte als töricht oder Richterinnen und Richter als auf dem rechten Auge getrübte Angsthäsen bezeichnet, erweist dem Rechtsstaat einen Bärendienst. Unsere Verfassung muss wehrhaft gegen Angriffe sein, aber nicht außerhalb des Rechts oder gar nach den Regeln der Gegner, sondern nach ihren eigenen - streng rechtsstaatlichen - Normen.

Ich bitte daher alle eindringlich, zu einem sachlichen Umgang mit gerichtlichen Entscheidungen auch im Bereich des Versammlungsrechts zurückzukehren."